



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Kantonale Steuerverwaltung

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 94 12
Telefax 071 788 94 19
philippe.schuster@fd.ai.ch
<http://steuern.ai.ch>

Förderverein für das Archiv
für Agrargeschichte
Frau C. Schreiber
74, Rue des Prés
2503 Biel/Bienne

Appenzell, 14. Juli 2005

Steuerabzug von Zuwendungen an Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte

Sehr geehrte Frau Schreiber

Oben genannter ist gemäss der eingereichten Steuerbefreiungsverfügung im Sitzkanton Bern zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit. Der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte gilt deshalb ohne weitere Überprüfung auch im Kanton Appenzell Innerrhoden als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen an den Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 10 % der Nettoeinkünfte nicht übersteigen (Art. 35 Abs. 1 lit. i StG). Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 10 % des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 97 Abs. 2, 2. Satz StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Appenzell Innerrhoden der Fall.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.

KANT. STEUERVERWALTUNG
APPENZELL INNERRHODEN
Steuerveranlagung

Philippe Schuster

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.